

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Aarau, 13. Februar 2013

07.402 Parlamentarische Initiative. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden am 12. November 2012 zur Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-NR) für einen Erlassentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative "Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz" eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau spricht sich im Sinne der Minderheit der Kommission WBK-NR gegen die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 67 der Bundesverfassung (BV) aus.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 67 BV beziehungsweise mit der neuen Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes wird in die bewährte, auf dem Subsidiaritätsprinzip beruhende Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden eingegriffen. Damit verbunden ist eine unerwünschte Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund. Zudem ist mit unabsehbaren Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden zu rechnen.

Die politische Handlungsebene ist heute durchaus auf dem richtigen Niveau angesiedelt. Auf politischer Ebene stehen der Kanton und die Gemeinden den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen am nächsten. Bei der Budgetierung setzt der Kanton auf Antrag des zuständi-

gen Departements und aufgrund der nachhaltigen Finanzpolitik für eine ausreichende und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendförderung sowie für den Kinder- und Jugendschutz genügend Finanzmittel im ordentlichen Budget ein. Weiter unterstützt der Kanton mit Anreizsystemen und Anschubbeiträgen die Gemeinden bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendförderung sowie für den Kinder- und Jugendschutz.

Mit dem Verzicht auf eine Ergänzung des Art. 67 BV bleibt die Hoheit über die Kinder- und Jugendförderung bei den Kantonen und den Gemeinden. Damit sind auch keine direkten finanziellen und personellen Auswirkungen verbunden.

Insgesamt lehnt der Regierungsrat des Kantons Aargau die von der Kommission WBK-NR vorgeschlagene neue Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz ab. Er schliesst sich dagegen der Minderheit der Kommission WBK-NR an, die sich gegen die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 67 BV ausspricht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- daniel.thaler@bsv.admin.ch
- Departement Bildung, Kultur und Sport